



Beleuchtender Bericht

**Gemeindeversammlung  
der Politischen Gemeinde Rickenbach**

Donnerstag, 22. Juni 2023, 20.15 Uhr  
im Singsaal des Schulhauses Hofacker  
8545 Rickenbach Sulz



## Inhalt

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Einladung.....  | 3 |
| 2   | Kurz und Bündig.....  | 3 |
| 3   | Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften.....  | 4 |
| 3.1 | Wahl der Stimmenzählenden.....  | 4 |
| 3.2 | Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach –<br>Genehmigung .....                              | 4 |
| 3.3 | Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im<br>Primarschulalter – Genehmigung ..... | 6 |
| 3.4 | Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im<br>Vorschulalter – Genehmigung.....     | 8 |
| 3.5 | Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz .....   | 9 |
| 3.6 | Informationen / Fragen.....   | 9 |
| 4   | Rechtsmittel .....  | 9 |

# 1 Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Donnerstag, 22. Juni 2023, 20.15 Uhr, findet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach im Singsaal des Schulhauses Hofacker statt. Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung der Gemeinde Rickenbach möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung
3. Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter – Genehmigung
4. Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter – Genehmigung
5. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
6. Informationen / Fragen

Die vollständigen Akten liegen ab Montag, 5. Juni 2023, während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Gleichzeitig wird der Beleuchtende Bericht auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

# 2 Kurz und Bündig

Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 261'089.54. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 650'500. Die Investitionsrechnung zeigt Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 3'335'707.81. Dies sind um CHF 4'405'000 tiefere Nettoinvestitionen als budgetiert. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 92 % und das Nettovermögen pro Einwohner liegt bei CHF 1'656.00. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

Sobald die Kinder ins Schulalter kommen, gibt es aktuell keine Möglichkeiten für eine Subventionierung der Kinderbetreuung. Aus diesem Grund wurde durch die Primarschulpflege eine entsprechende Subventionsverordnung für die familienergänzende Betreuung im Primarschulalter vorbereitet. Die finanziellen Folgen können nur vage prognostiziert werden. Aufgrund der aktuellen Situation wird mit Subventionsbeiträgen von ca. CHF 51'600 gerechnet. Unabhängig davon werden die Elternbeiträge für die schulergänzende Betreuung den effektiven Kosten angepasst. Dadurch ist mit Mehreinnahmen von ca. CHF 32'000 zu rechnen. Insgesamt wird sich der Mehraufwand somit insgesamt auf rund CHF 20'000 belaufen.

Das bestehende Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter aus dem Jahr 2017 stützt sich auf keine übergeordnete Verordnung. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet, welche auf die neu einzuführende Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter abgestimmt ist. Es sind keine Anpassungen an den bisherigen Subventionsbeiträgen vorgesehen, wodurch diese Vorlage keine finanziellen Auswirkungen mit sich bringt.

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten an der Versammlung über aktuelle Gemeindethemen von allgemeinem Interesse. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

### 3 Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften

#### 3.1 Wahl der Stimmzählenden

Gemäss § 21 Gemeindegesetz (GG) wählt die Gemeindeversammlung die Stimmzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

#### 3.2 Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung

##### Antrag

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2023 genehmigt. Die Jahresrechnung 2022 weist folgende Eckdaten aus:

|                                   |                              |                          |
|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Erfolgsrechnung                   | Gesamtaufwand                | CHF 18'696'309.64        |
|                                   | Gesamtertrag                 | CHF 18'957'399.18        |
|                                   | <u>Ertragsüberschuss</u>     | <u>CHF 261'089.54</u>    |
| Investitionen Verwaltungsvermögen | Ausgaben                     | CHF 4'915'390.27         |
|                                   | Einnahmen                    | CHF 1'579'682.46         |
|                                   | <u>Nettoinvestitionen VV</u> | <u>CHF 3'335'707.81</u>  |
| Investitionen Finanzvermögen      | Ausgaben                     | CHF 1'800'616.37         |
|                                   | Einnahmen                    | CHF 1'800'616.37         |
|                                   | <u>Nettoinvestitionen FV</u> | <u>CHF 0.00</u>          |
| Bilanz                            | <u>Bilanzsumme</u>           | <u>CHF 37'585'428.45</u> |

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 18'493'860.92.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach zu genehmigen.

## Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 18'696'309.64 und einem Ertrag von CHF 18'957'399.18 ab. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 261'089.54 gegenüber einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 650'500. Das Ergebnis ist somit um rund CHF 910'000 besser als budgetiert. Die Investitionsrechnung zeigt Nettoinvestitionen von CHF 3'335'707.81. Budgetiert waren Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 7'741'000. Die Nettoinvestitionen sind somit um rund CHF 4'405'000 tiefer als budgetiert. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens zeigt im Jahr 2022 Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 0.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Minus von CHF 3'051.28 ab. Die Abfallwirtschaft weist im 2022 ein Gewinn von CHF 64'469.23 aus. Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Wasserversorgung erhält eine Einlage von CHF 1'993'817.42. Diese Einlage besteht vor allem aus dem Verkauf von Anlagen im 2022 an die Gruppenwasserversorgung (GWV). Die Spezialfinanzierung zeigt dadurch per Ende 2022 ein Bestand von CHF 3'164'597.12. Dieser reduziert sich in den kommenden Jahren jedoch stetig, da der Kostenbeitrag an die GWV ansteigt (Direktfinanzierung von Abschreibungen der GWV).

Die Spezialfinanzierungen weisen per Ende 2022 folgende Saldi aus:

Wasserversorgung: CHF 3'164'597.12

Abwasserbeseitigung: CHF 635'804.33

Abfallwirtschaft: CHF 164'215.59

Die Bilanzsumme beträgt CHF 37'585'428.45. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 92% und das Nettovermögen bei CHF 1'656 pro Einwohner.

## Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Das Jahresergebnis 2022 fiel gegenüber dem Budget um ca. CHF 910'000 besser aus. Dies ist vor allem auf Mehrerträge in den ordentlichen Steuern sowie den Grundsteuern zurückzuführen. Die Bereiche Bildung und Gesundheit verzeichneten Kostensteigerungen im Umfang von CHF 800'000.

## Begründungen von erheblichen Abweichungen gegenüber dem Budget

### Erfolgsrechnung:

Die Nettoaufwendungen in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, Soziale Sicherheit, Verkehr, Umweltschutz und Raumordnung sinken um gesamthaft CHF 500'000. Die Bereiche Bildung (+500'000) sowie Gesundheit (+300'000) sind kostensteigernd gegenüber dem Budget 2022.

Auf der Ertragsseite sind die Steuereinnahmen gesamthaft um rund 625'000 höher als budgetiert. Die vielen Liegenschaftsverkäufe haben weiterhin auf die Gemeinderrechnung einen positiven Einfluss. Die Einnahmen der Grundsteuern steigen gegenüber dem Budget um rund 550'000 an.

### Investitionsrechnung:

Die Nettoinvestitionen sind um 4.4 Millionen tiefer als budgetiert. Das Gemeindehaus wird im Jahr 2023/2024 saniert. Das Projekt der Tagesstrukturen ist noch in seinen Anfängen und soll in den nächsten Jahren konkretisiert werden. Die Schnitzelheizung konnte im 2022 realisiert werden und ist bereits in Betrieb. Im Weiteren konnten die Strassenprojekte Neugutstrasse, Grubenstrasse und

Stationsstrasse abgeschlossen werden. Die Bau- und Zonenordnung wird ebenso wie das Inventar der schützenswerten Bauten bis ins Jahr 2024 realisiert.

### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

### **Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig sind. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

## **3.3 Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter – Genehmigung**

### **Antrag**

Die Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter wurde mit Beschluss der Primarschulpflege Nr. 86 vom 19. April 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 genehmigt.

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 zu genehmigen.

### **Sachverhalt**

Die familienergänzende Betreuung hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Sie fördert nicht nur den sozialen Austausch der Kinder, sondern ist ein wichtiger Grundpfeiler für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In der Gemeinde Rickenbach wird die familienergänzende Betreuung mit dem Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 1. September 2017 subventioniert. Sobald die Kinder ins Schulalter kommen, gibt es aktuell keine Möglichkeiten für eine Subventionierung. Die neue Struktur soll diese Lücke schliessen.

### **Erwägungen**

Familien, welche bei der familiären Betreuung im Vorschulalter auf Subventionen angewiesen sind, benötigen im Regelfall auch weiterhin eine finanzielle Unterstützung, sobald das Kind in die Primarschule geht. Die Blockzeiten der Schule decken einen regulären Arbeitstag nicht ab. Aus diesem Grund wurde durch die Primarschulpflege eine entsprechende Subventionsverordnung für die familienergänzende Betreuung im Primarschulalter vorbereitet.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Folgen im Zusammenhang mit der neuen Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Primarschulalter können nur vage prognostiziert werden, da der Subventionsbeitrag von der aktuellen finanziellen und familiären Situation sowie vom Umfang des genutzten

Betreuungsangebotes abhängig ist. Die Subventionsbeiträge pro Betreuungseinheit werden im Detail in den jeweiligen Reglementen geregelt.

Um die finanziellen Auswirkungen trotzdem grob abschätzen zu können, wurde die bereits bestehende Subventionierung im Vorschulalter als Berechnungsgrundlage genommen und prozentual auf die Betreuung im Primarschulalter übertragen. Als Grundlage dafür dienten die aktuellen Betreuungszahlen mit Stand vom März 2023.

Im Vorschulalter wurden gemäss Jahresrechnung 2022 CHF 40'365.00 für die Subventionierung in verschiedenen Subventionskategorien ausgegeben. Wird dies auf die betreuten Kinder in der schulergänzenden Betreuung (Stand März 2023) umgerechnet, würde das einem Subventionsbeitrag von ca. CHF 51'600.00 entsprechen.

Unabhängig von der Subventionsverordnung werden die Elternbeiträge für die schulergänzende Betreuung der Primarschule Rickenbach auf das neue Schuljahr angepasst. Die Beiträge werden den Vollkosten der schulergänzenden Betreuung angeglichen. Auch hier kann nur eine vage Prognose gemacht werden. Gemäss Betreuungszahlen vom März 2023 ist durch diese Anpassung der Elternbeiträge mit Mehreinnahmen von ca. CHF 32'000.00 zu rechnen.

#### *Übersicht Kosten der schulergänzenden Betreuung:*

|  |     |            |             |
|--|-----|------------|-------------|
| Vollkosten 2022 (inkl. Miete/Unterhalt)    | CHF | 462'524.00 |             |
| Elternbeiträge 2022                        | CHF | 238'542.00 |             |
| Kostenanteil Gemeinde                      | CHF | 223'982.00 | oder 48.4 % |
| Kostenanteil Gemeinde ohne Miete/Unterhalt | CHF | 148'982.00 | oder 38.4 % |

#### *Mit Berücksichtigung der Beitragsanpassung der schulergänzenden Betreuung:*

|  |     |            |             |
|--|-----|------------|-------------|
| Vollkosten 2022 (inkl. Miete/Unterhalt)        | CHF | 462'524.00 |             |
| Elternbeiträge pro Schuljahr (Stand März 2023) | CHF | 271'206.00 |             |
| Kostenanteil Gemeinde                          | CHF | 191'318.00 | oder 41.4 % |
| Kostenanteil Gemeinde ohne Miete/Unterhalt     | CHF | 116'318.00 | oder 30.0 % |

Die Subventionsbeiträge für die familienergänzende Betreuung im Primarschulalter entsprechen prozentual den Subventionsbeiträgen, welche im Vorschulalter definiert wurden und berücksichtigen die Kostenanteile der Gemeinde Rickenbach.

#### Separate Verordnungen für das Vorschulalter und das Primarschulalter:

Die beiden Verordnungen sind inhaltlich auf die beiden Altersgruppen abgestimmt, jedoch sinngemäss identisch. Die separate Erstellung der beiden Verordnungen berücksichtigt die zugewiesenen Kompetenzen (Gemeinderat / Schulpflege) und entspricht den Vorgaben und Empfehlungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Die Genehmigung beider Verordnungen liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

#### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

### **Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission**

Die Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter ist übersichtlich gestaltet und regelt die in diesem Zusammenhang wichtigen Punkte. Durch die Inkraftsetzung der Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter entstehen zusätzliche Kosten von rund CHF 50'000 pro Jahr basierend auf den aktuellen Prognosen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 die Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter zu genehmigen.

## **3.4 Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter – Genehmigung**

### **Antrag**

Die Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 104 vom 24. April 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 zu genehmigen.

### **Sachverhalt**

Die Primarschulpflege hat eine neue Subventionsverordnung für die familienergänzende Betreuung im Primarschulalter vorbereitet. Damit die Subventionierung im Vorschulalter und im Primarschulalter optimal aufeinander abgestimmt sind, wurde auch eine neue Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vorbereitet.

### **Erwägungen**

Das bestehende Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter aus dem Jahr 2017 stützt sich auf keine übergeordnete Verordnung. Der Gemeinderat hat nun eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet, welche auf die neu einzuführende Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter abgestimmt ist.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der neuen Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter dient lediglich der Rechtssicherheit und hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Rickenbach. Im neuen Reglement werden die bisherigen Subventionsbeiträge unverändert übernommen.

### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

### **Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission**

Die Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter ist übersichtlich gestaltet und regelt die in diesem Zusammenhang wichtigen Punkte. Die durch die Inkraftsetzung der Subventionsverordnung für



die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter entstehenden Kosten liegen im gleichen Rahmen wie in der Vergangenheit.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 die Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter zu genehmigen.

### 3.5 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG) schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

### 3.6 Informationen / Fragen

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten an der Versammlung über aktuelle Gemeindethemen von allgemeinem Interesse.

## 4 Rechtsmittel

### **Stimmberechtigung**

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

### **Protokoll**

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll wird auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach veröffentlicht.

### **Rechtsmittel**

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte, können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht, können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

### **Anforderungen an eine Rekurschrift**

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

**Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?**

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

**Kosten**

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Der vorliegende Beleuchtende Bericht wurde durch den Gemeinderat Rickenbach an der Sitzung vom 24. April 2023 genehmigt.

Gemeinderat Rickenbach

Robert Hinnen  
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler  
Gemeindeschreiber